

Statuten des Landseer Club Österreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Landseer Club Österreich", abgekürzt LCÖ.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3004 Reichersberg Reichersbergstraße 10.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Klub und seinen Mitgliedern ist Tulln an der Donau.
- (5) Der Verein ist eine Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), der wiederum als einzige nationale Organisation Österreich in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) vertritt.
- (6) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (7) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- (1) die Reinzucht der vom Verein vertretenen Rasse Landseer European Continental Type (E.C.T.), nach den Rassemerkmalen des FCI-Standards N°226.
- (2) die Bekanntmachung und Verbreitung der vertretenen Rasse und die Beratung betreffend Haltung, Pflege, Zucht und Abrichtung.
- (3) Förderung der Mensch-Hund Beziehung, im Besonderen die Rasse Landseer E.C.T. betreffend.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

Informationsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Einrichtung einer Beratungsstelle, Unterstützung und Organisation von kynologischen Veranstaltungen (Ausstellungen, Schauen...). Mitarbeit an dem beim ÖKV geführten ÖHZB, Festigung der Grundsätze für die Zucht (Zuchtordnung des Vereins) der vertretenen Rassen und Maßnahmen zur Einhaltung derselben, Aufstellung und Ausbildung sachverständiger Richteranwälter, Kontakte zu ähnlich ausgerichteten Vereinigungen, Bekanntgabe von Züchteradressen an Welpeninteressenten.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen, sonstige Zuwendungen. Jede

persönliche Haftung der Mitglieder und Organe für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen, letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verein gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sind zwei Eheleute ordentliche Mitglieder im Verein, so bezahlt eine/r von ihnen den vollen Mitgliedsbeitrag, der/die andere einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

(3) Anschlussmitglieder, das sind volljährige Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern oder Personen, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

(4) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder Anschlussmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder auf kynologischen Gebiet ernannt werden. Jedes Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, besitzt aber weiterhin alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sofern sie volljährig sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (OG und KG) werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und Anschlussmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Der Beitrittsantrag hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft wird aktiv, wenn Beitrittsgebühr und Jahresbeitrag eingegangen sind. Nach dem 1. Juli des Jahres ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, und Ehrenmitgliedern zu, sofern diese den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr einbezahlt haben (ausgenommen Ehrenmitglieder). Persönliche Anwesenheit bei der Generalversammlung ist Grundvoraussetzung zur Nutzung des Wahlrechts.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die jeweils gültigen Statuten und Verordnungen des ÖKV zu beachten. Die ordentlichen und Anschlussmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Mitglieder des LCÖ erteilen ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem LCÖ überlassener bzw. bekanntgegebener Daten für die Abwicklung der in diesen Satzungen festgelegten Aufgaben (§ 22 Datenschutzgesetz 1978).

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Gesamtheit der Vereinsmitglieder bildet die Generalversammlung. Sie ist oberstes Vereinsorgan.

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2. a — c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs, 2 d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in Der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Anschlussmitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Wahlordnung:

1) Wahlvorschläge werden bis 8 Tage vor der Generalversammlung, an der die Wahl stattfindet, schriftlich an den Vorstand des LCÖ gerichtet.

2) Es herrscht Listenwahlrecht. Sämtliche Kandidaten müssen schriftlich ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag geben. Es kann nur über die gesamte Liste abgestimmt werden, Streichungen haben keinen Einfluss auf die Auszählung.

3) Die Wahlvorschläge müssen die Zuteilung der Ressorts Obmann, Zuchtwart, Kassier, Schriftführer, Obmann Stellvertreter enthalten, die Beiräte werden namentlich angeführt. Sämtliche Kandidaten sind mit Vor- und Zunamen sowie der vollständigen Wohnadresse anzuführen.

4) Der Obmann des Vorstandes übergibt dem Wahlleiter ein Wählerverzeichnis. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Auf Verlangen von 1/3 der persönlich anwesenden Stimmberechtigten ist geheim (mittels Stimmzettel) abzustimmen. Hierzu geeignete Stimmzettel werden vom Vorstand bereitgestellt.

5) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, ist dieser vom Wahlleiter zu überprüfen. Ist dieser Vorschlag korrekt, gilt der neue Vorstand als gewählt.

§11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann/Obfrau
- b) Stellvertreter/in des Obmannes/der Obfrau
- c) Schriftführer/in
- d) Kassier/in
- e) Hauptzuchtwart/in
- f) Stellvertreter/in Zuchtwart/in
- g) Ausstellungsreferenten/innen
- h) Referent/innen für Öffentlichkeitsarbeit
- i) Max. 4 Beiräten

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/Ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsbericht und des Rechnungsabschlusses;

(3) Erstellung von Geschäftsordnungen

(4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 a - c dieser Statuten;

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern:

(8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13Abs, 1f genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(1) Der/Die Obmann/Obfrau:

(a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(b) Der/Die Obmann/Obfrau wird bei der Führung der Vereinsgeschäfte vom Schriftführer/ von der Schriftführerin unterstützt.

(c) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.

(d) Er führt Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

(e) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innen Verhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(f) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin,

(g) Im Schriftverkehr mit Behörden und dem ÖKV zeichnet der/die Obmann/Obfrau und der/der Schriftführer/Schriftführerin.

(i) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

(2) Der/die Schriftführer/in:

(a) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

(b) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

(c) Im Schriftverkehr mit Behörden und dem ÖKV zeichnet der Schriftführer und der/die Obmann/Obfrau.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Die Zuchtwarte:

- (a) Die Zuchtwarte bilden das Zuchtreferat.
- (b) Die Zuchtwarte unterstützen die Züchter bei der Auswahl geeigneter Paarungstiere.
- (c) Sie erstellen die Zuchtordnung, wobei weder die Erstellung noch Änderung derselben weder einer Zustimmung des Vorstandes noch der Generalversammlung bedürfen und überwachen die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.
- (d) Sie beraten alle Züchter, Mitglieder und den Vorstand des LCÖ in sämtlichen kynologischen Fragen.
- (e) Sie sind für alle Belange der Zucht zuständig.

(5) Ausstellungsreferent/in;

Organisiert und koordiniert die Durchführung von Sonderausstellungen, Klubschauen, sowie allen Veranstaltungen auf dem Ausstellungssektor zur Erhaltung des Rassestandards.

(6) Referent für Öffentlichkeitsarbeit:

Dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit obliegt es, den Bekanntheitsgrad der Rasse zu fördern und die speziellen Eigenschaften der Rasse in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Ferner obliegt ihm die Koordination und Gestaltung des Mitgliederinformationsblattes und der Klubhomepage sowie anderer geeigneter Medien.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist,

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Untertagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft Gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit

entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des Tierschutzes.